

# Was sind Nachweisdaten?

Unter dem § 3 Begriffsbestimmungen werden Nachweisdaten im Abschnitt (3) erläutert. Demnach sind Geologische Daten im Sinne des Gesetzes in geologischen Untersuchungen gewonnene Daten, die in drei Kategorien, Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten untergliedert werden können.

Mit Nachweisdaten werden geologische Untersuchungen, z. B. Bohrungen, persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet.

Nachweisdaten werden mit der Anzeige geplanter geologischer Untersuchungen der zuständigen Behörde, dem HLNUG in Hessen übermittelt. Dies ist im § 8 GeolDG geregelt. Es werden folgende Daten als Nachweisdaten eingeordnet:

- Bezeichnung und Zweck des Vorhabens
- Angaben zur anzeigenden Person / Firma (die Angabe der juristischen bzw. natürlichen Person ist wegen des Datenschutzes unerlässlich)
- Auftraggeber (die Unterscheidung in staatliche oder nichtstaatlich Dateninhaber ist nötig, um die korrekten Veröffentlichungspflichten ermitteln zu können)
- Allgemeine Angaben zu den geologischen Untersuchungen über Art, Methode, Umfang, Dauer des Vorhabens mit geplantem Anfangs- und Enddatum, Lage des Gebietes oder Anzahl der Messpunkte
- Detaillierte Angaben zum Bohrvorhaben wie Lage des Bohrpunktes, Ansatzhöhe, Bohrlochverlauf, geplante Endteufe, prognostizierte durchteufte Gesteinsschichten, geplante Bohrlochmessungen, Art des Bohrverfahrens, Aufbewahrungsort der Bohrkerne, Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, Beabsichtigte Aufbewahrungsdauer der Proben

Nach Ihrer Anzeige von Bohrungen über das Bohrdatenportal oder aber von geologischen Untersuchungen über das Formblatt erhalten Sie eine elektronische Bestätigung einschließlich einer zugeordneten Identifikationsnummer die Sie bei der Zusendung der Untersuchungsergebnisse also den Fach- und/oder Bewertungsdaten bitte mit angeben.